



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 19.03.1996

KOM(96)110 endg.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2674/94 zur Einführung eines endgültigen
Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furazolidon mit Ursprung in der
Volksrepublik China**

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Der Verbrauch von Furazolidon wurde mit Verordnung (EG) Nr. 1442/95 in der Europäischen Union verboten. Daraufhin teilte der einzige Gemeinschaftshersteller Orphahell BV der Kommission mit, daß er beabsichtigte, die Produktion dieser Ware einzustellen, und daher an dem mit Verordnung (EG) Nr. 2674/94 eingeführten Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Furazolidon mit Ursprung in China nicht mehr interessiert wäre.

Der Kommission wird daher vorgeschlagen, den beigefügten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aufhebung des mit der obengenannten Verordnung eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furazolidon mit Ursprung in China zu genehmigen.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) Nr. ... DES RATES**

**zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2674/94 zur Einführung eines endgültigen
Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furazolidon mit Ursprung in der
Volksrepublik China**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern¹, insbesondere auf Artikel 23,

gestützt auf die Verordnung(EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern²,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. Nr. L 349 vom 31.12.1994, S. 1. Verordnung, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1251/95 (ABl. Nr. L 122 vom 2.6.1995, S. 1).

² ABl. Nr. L 209 vom 2.8.1988, S. 1. Verordnung, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 522/94 (ABl. Nr. L 66 vom 10.3.1994, S. 10).

A. Vorausgegangenes Verfahren

- (1) Mit Verordnung (EG) Nr. 2674/94³ führte der Rat im Anschluß an einen Antrag von Orphahell BV, dem einzigen Gemeinschaftshersteller der betreffenden Ware, einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Furazolidon mit Ursprung in der Volksrepublik China ein.

B. Verbot der betreffenden Ware und Aufhebung der bestehenden Maßnahmen

- (2) Mit Verordnung (EG) Nr. 1442/95⁴ verbot der Rat die Verwendung der Ware in Futtermitteln in der gesamten Gemeinschaft.
- (3) Daraufhin teilte der Antragsteller der Kommission mit, daß er beschlossen hatte, die Produktion von Furazolidon einzustellen. Folglich besteht kein Grund mehr für die Aufrechterhaltung der Ratsverordnung (EG) Nr. 2674/94, da die Produktion von Furazolidon in der Gemeinschaft und der Verkauf und die Einfuhr der betreffenden Ware verboten sind.

C. Aufhebung der Antidumpingzölle

- (4) In Anbetracht der obigen Ausführungen sollte der Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Furazolidon mit Ursprung in der Volksrepublik China aufgehoben und das Verfahren eingestellt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

³ ABl. Nr. L 285 vom 4.11.1994, S. 1.

⁴ ABl. Nr. L 143 vom 27.6.1995, S. 26.

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2674/94 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

ISSN 0256-2383

- KOM(96) 110 endg.

DOKUMENTE

DE

02 11

Katalognummer : CB-CO-96-120-DE-C

ISBN 92-78-01708-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg